

# Stenographisches Protokoll

## 291. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich Montag, 13. Juli 1970

Tagesordnung		Ausschüsse
Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl		Zuweisungen (S. 7778)
<b>Inhalt</b>		<b>Verhandlungen</b>
<b>Bundesrat</b>		Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Jul <sup>1</sup> 1970: Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl (395 und 398 d. B.)
Antrittsansprache des neuen Vorsitzenden Dr. Fruhstorfer (S. 7775)		Berichterstatter: Novak (S. 7778) kein Einspruch (S. 7778)
<b>Tagesordnung</b>		<b>Eingebracht wurden</b>
Festsetzung (S. 7777)		<b>Anträge der Bundesräte</b>
<b>Personalien</b>		Porges, Schweda, Dr. Erika Seda und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesgesetzes über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (2. Mietrechtsänderungsgesetz) (10/A-BR/70)
Entschuldigungen (S. 7775)		Böck, Seidl, Bednar und Genossen, betreffend Erhöhung des Überstundenzuschlages von 25 v. H. auf 50 v. H. (11/A-BR/70)
<b>Bundesregierung</b>		
Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 7776)		
Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 7777)		

### Beginn der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten

Vorsitzender Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 291. Sitzung des Bundesrates, die ich in Abänderung der Einberufung vom 19. Juni 1970 auf Grund eines Verlangens im Sinne des Artikels 36 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz für heute einberufen habe.

Das amtliche Protokoll der 290. Sitzung des Bundesrates vom 19. Juni 1970 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Jolanda Offenbeck, Helene Tschitschko, Pabst und Göschelbauer.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Rösch. (Beifall bei der SPÖ.)

Hoher Bundesrat! In der Reihe der Bundesländer übernimmt das Land Oberösterreich nunmehr den Vorsitz. Darf ich zunächst bei meiner Amtsübernahme meinem Vorgänger, dem Bundesrat Göschelbauer, für seine ruhige, objektive Vorsitzführung danken. Ich glaube, ich darf das im Namen des gesamten Bundesrates tun. Auch ich will mich bemühen, den Vorsitz so unparteiisch als möglich zu hand-

haben, und ich möchte Sie, meine Damen und Herren des Bundesrates, dabei um Ihre Unterstützung bitten.

Vor nicht allzu langer Zeit wurde gerade der Wechsel im Vorsitz des Bundesrates als Gelegenheit benutzt, um eine Aufwertung des Bundesrates ins Gespräch zu bringen. Dabei wurde eine Reihe von guten Ideen und viel Optimismus entwickelt.

Wir sind heute realistisch genug, um einzugehen, daß derzeit keine Hoffnung besteht, daß der zweiten Kammer mehr Einfluß, Mitverantwortung und Mitbestimmung gewährt wird. Wir sagen alle mitsammen: leider.

Wir können aber die innere Reform, die von uns allein abhängt, bestreiten, das heißt, daß wir unseren Standpunkt und unsere Ansichten durch Argumente und Überlegungen so darstellen und erläutern, daß wir in der Öffentlichkeit zunehmend Ansehen gewinnen und Resonanz erhalten. Das Fernsehen vermittelt den Staatsbürgern unsere Einstellung zu den politischen Fragen, und so bestünde die Möglichkeit, unser Ansehen zu heben und daß wir mehr Beachtung finden.

7776

Bundesrat — 291. Sitzung — 13. Juli 1970

**Vorsitzender**

Unsere Arbeit und unsere Diskussion, unsere Auseinandersetzung mit den Problemen muß nach meiner Meinung von folgenden Grundsätzen geleitet sein:

Erstens sollte versucht werden, das Österreich-Bewußtsein immer mehr und überall zu heben. Mit dem österreichischen Staatsbewußtsein hat es eine eigene Bewandtnis. Mußte in der Monarchie wie in der Ersten Republik das Staats- und Österreich-Bewußtsein immer neu durchdacht und formuliert werden, so wird es in der Zweiten Republik immer mehr Selbstverständlichkeit; nicht nur der Hinweis auf eine große Vergangenheit, sondern die Bewältigung der Gegenwartaufgaben ist das Beste, was die Legislative zur Stärkung des Staatsbewußtseins tun kann.

Zweitens: Es gehört das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Österreicher gestärkt und gefestigt. Vielleicht mag gerade in einer Demokratie durch die Parteiengliederung und durch die Hitze mancher politischer Gefechte oft der Anschein entstehen, daß Teile und Teilerfolge das Wichtigere seien. Bei allen gegensätzlichen Meinungen muß uns doch der Gedanke leiten: Wir sitzen in einem Boot, wir sind eine Schicksalsgemeinschaft, und der Vorteil und Nutzen des ganzen Volkes steht allem voran.

Darf ich dabei als Vorsitzender der zweiten Kammer bei diesem Anlaß der Genugtuung Ausdruck verleihen, daß die letzte große politische Schwierigkeit, die sich durch die Wahl anfechtung und ein höchstgerichtliches Urteil ergeben hat, zum Vorteil der Demokratie sowie im Interesse des Ansehens und des Funktionierens der parlamentarischen Einrichtungen einvernehmlich gelöst wurde.

Ich darf noch einen dritten Hauptpunkt unserer Arbeitsmotive hier anführen: Der Bundesrat wird von den Ländern beschickt, und es gilt, speziell die Interessen der Bundesländer zu vertreten, natürlich unter Wahrung der Gesamtinteressen des Staates.

Ich möchte als Oberösterreicher Sie heute nicht mit unseren speziellen Problemen konfrontieren, sondern zum Ausdruck bringen, daß es hier im Bundesrat gilt: Bei Zusammenarbeit aller Bundesländer unter Berücksichtigung jedes einzelnen Landes kann man am besten zum Wohle aller und jedes einzelnen Bundeslandes etwas erreichen. Zentralismus und Föderalismus können übertrieben werden. Versuchen wir hier, einen gesunden Ausgleich zu schaffen und einen „goldenem Mittelweg“ zu finden.

In diesem Sinne wollen wir unsere Arbeit hier im Bundesrat fortsetzen. (Allgemeiner Beifall.)

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Bekanntgabe der eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

**Schriftführerin Maria Hagleitner:**

Punkt 1: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.

Punkt 2: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 neuerlich abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle).

Punkt 3: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (2. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung).

Punkt 4: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik ergänzt wird (Dienstpragmatik-Novelle 1970).

Punkt 5: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird.

Punkt 6: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970), samt Anlagen.

Punkt 7: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970).

Punkt 8: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-Novelle), samt Anlage.

Punkt 9: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbediensteten-gesetz 1948 geändert wird (17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), samt Anlagen.

Punkt 10: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechts-überleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (6. Novelle zum LaDÜG. 1962).

Punkt 11: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrer-gesetz 1966 abgeändert wird.

**Schriftführer**

Punkt 12: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz abgeändert wird.

Punkt 13: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz abgeändert wird.

Punkt 14: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird.

Punkt 15: Beschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Notenwechsel.

Punkt 16: Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Punkt 17: Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll.

Punkt 18: Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen.

Punkt 19: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz 1970) samt Anlage.

**Vorsitzender:** Danke. Ich habe diese Beschlüsse des Nationalrates im Sinne des § 29 Abs. C der Geschäftsordnung den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Vorschriften bereits in Verhandlung genommen.

Ferner sind folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 1970 eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1970 abgeändert und ergänzt wird (1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1970);

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1970 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungsgesetz 1970);

Bundesgesetz, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastungen von unbeweglichem Bundesvermögen; sowie

Bundesgesetz, betreffend entgeltliche Veräußerungen und Belastungen von unbeweglichem Bundesvermögen.

Das Bundeskanzleramt beeindruckt sich hiezu in seinem Begleitschreiben mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Absatz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen, das heißt, hinsichtlich dieser Gesetzesbeschlüsse die Beurkundungen und Kundmachungen ohne weiteres in die Wege zu leiten.

Eingelangt ist weiters ein

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 16. September bis 17. Dezember 1969).

Ich habe diesen Bericht dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl,

auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen und von der 24stündigen Auflagefrist des betreffenden Ausschußberichtes im Sinne des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen. Ein diesbezügliches Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Händezeichen. — Danke. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Vorschlags fest.

**Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl (395 und 398 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein: Bundesgesetz über die Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl.

7778

Bundesrat — 291. Sitzung — 13. Juli 1970

**Vorsitzender**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Novak**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält eine Regelung für den Fall, daß auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes das Wahlverfahren einer Nationalratswahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Neben gesonderten Bestimmungen über die Ausschreibung der Wiederholungswahl, die Wahlberechtigten, die Wahlsprenge, die Wahlbehörden und die Wahlkartenwähler ist vorgesehen, daß grundsätzlich die Nationalrats-Wahlordnung 1970 auch für das Verfahren der Wiederholungswahl sinngemäß zu gelten hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Juli 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender**: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Bundesräte Porges und Genossen haben einen Antrag, betreffend 2. Mietrechtsänderungsgesetz, eingebracht.

Nach dem Vorschlag der Einbringer soll dieser Antrag dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen werden. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist somit dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Weiters haben die Bundesräte Böck und Genossen einen Antrag, betreffend Erhöhung des Überstundenzuschlages, eingebracht.

Nach Vorschlag der Einbringer soll dieser Antrag dem Ausschuß für soziale Angelegen-

heiten zur Vorberatung zugewiesen werden. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist somit dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten zugewiesen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Mittwoch, den 15. Juli 1970, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;
2. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 neuerlich abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle);
3. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (2. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung);
4. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik ergänzt wird (Dienstpragmatik-Novelle 1970);
5. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird;
6. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970);
7. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970);
8. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-Novelle);
9. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle);
10. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (6. Novelle zum LaDUG. 1962);

**Vorsitzender**

11. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 abgeändert wird;
12. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz abgeändert wird;
13. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz abgeändert wird;
14. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird;
15. Beschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Notenwechsel;
16. Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;
17. Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll;
18. Beschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluf der Sitzung: 18 Uhr**